

UN BASIS-INFORMATIONEN 40

Menschenrechte und Vereinte Nationen

Der Schutz der Menschenrechte ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen (UN). Menschenrechte stehen allen von Geburt an zu – unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache oder Anschauung. Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben die Mitgliedsstaaten den Schutz dieser Rechte in Verträgen verankert. Der Menschenrechtsschutz auf dem Papier ist allerdings wesentlich weiter fortgeschritten als in der Wirklichkeit. Die Globalisierung, die Bewältigung des Klimawandels oder der Kampf gegen den Terror veranschaulichen die Herausforderungen, denen sich die Vereinten Nationen in Zukunft aus menschenrechtlicher Sicht stellen müssen. Diese Dokumentation beschäftigt sich mit den grundlegenden internationalen Rechtsinstrumenten der Menschenrechte und gibt einen Überblick über die menschenrechtlichen Akteure und Zusammenhänge im Rahmen der Vereinten Nationen.

Was sind Menschenrechte?

Im Gegensatz zu den nationalen Grundrechten sind Menschenrechte universell – das heißt, sie sind für alle Menschen gültig – und in internationalen Verträgen festgeschrieben. Der Staat muss diese Rechte gewährleisten und auch dafür sorgen, dass der Einzelne diese einklagen kann. Menschenrechte sind somit in erster Linie

Verpflichtungen des Staates gegenüber einzelnen Personen. Der Staat darf die Menschenrechte nur in ganz wenigen Fällen einschränken, zum Beispiel wenn die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit gefährdet sind (Artikel 21 des Zivilpaktes). Bestimmte Menschenrechte, wie das Folterverbot und das Verbot der Sklaverei, dürfen aber unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Allerdings messen

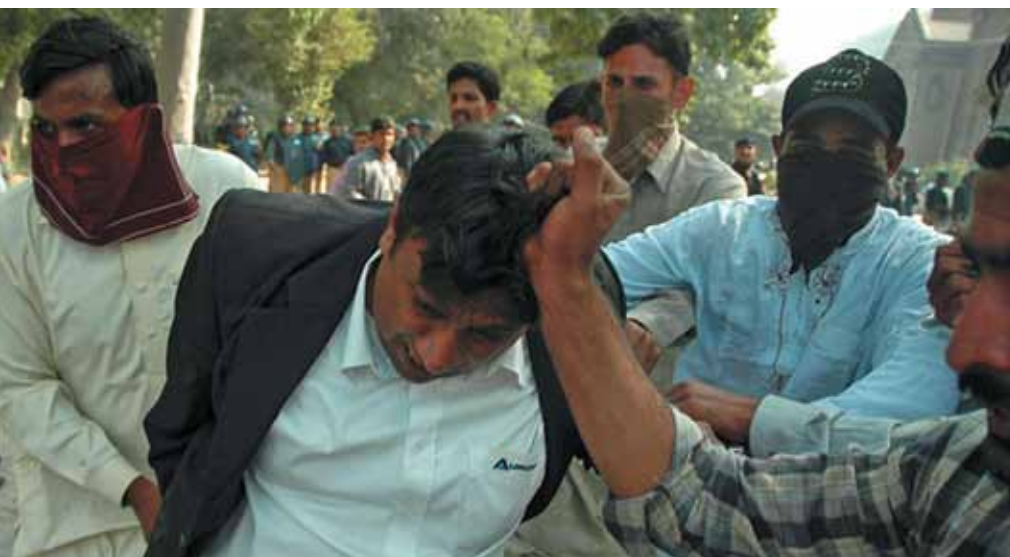
Regierungen aufgrund religiöser oder kultureller Unterschiede bestimmten Rechten unterschiedliche Bedeutung zu. So wird zum Beispiel dem Recht auf Religionsfreiheit oder dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in manchen Ländern ein niedrigerer Stellenwert eingeräumt als in anderen. Mit dem Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen verpflichten sich Regierungen, die Menschenrechte zu schützen und unterwerfen sich einer Kontrolle durch die sogenannten Vertragsorgane.

Man unterscheidet drei Generationen von Menschenrechten:

Als **Menschenrechte der ersten Generation** werden die bürgerlichen und politischen Rechte bezeichnet. Zentrales Dokument ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Seine Normen haben sich im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie herausgebildet. Zu ihnen zählen zum Beispiel

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der Sklaverei
- Persönliche Freiheit und Sicherheit
- Gedanken-, Religions-, und Meinungsfreiheit
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Recht auf ein faires Gerichtsverfahren

Menschenrechte der zweiten Generation bezeichnen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte), die im Zuge der Industrialisierung



November 2007: Ein pakistanischer Anwalt wird von Zivilstreifen abgeführt, nachdem er gegen die willkürliche Verhaftung von zahlreichen Menschenrechtsaktivisten demonstriert hat. In allen Ländern der Welt werden Menschen in ihren Rechten verletzt. Sie treten mit nationaler und internationaler Unterstützung für die Verwirklichung ihrer Rechte ein. Foto: Reuters

Inhalt

Was sind Menschenrechte?	1
Grundlegende Rechtsinstrumente	3
Die Menschenrechtskommission	4
Der Menschenrechtsrat	4
Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte.	6
Sondermechanismen	6
Weitere Akteure im internationalen Menschenrechtsschutz	6
Ausblick	8
Literatur / Links	8

Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen

Die Zahlen geben den Ratifikationsstand im Oktober 2011 wieder. Aktualisierungen finden sich auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/>

Abkommen	Von der UN-Generalversammlung angenommen	In Kraft getreten	Von Deutschland ratifiziert	Zahl der Vertragsstaaten	Überprüfungsorgan	Individualbeschwerde möglich (Vertragsstaaten)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	1966	1976	1973	167	Menschenrechtsausschuss	Gemäß erstem Fakultativprotokoll (111)
Zweites Zusatzprotokoll zum Zivilpakt zur Abschaffung der Todesstrafe	1989	1991	1992	73	/	/
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1966	1976	1973	160	Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Ja
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1965	1969	1969	174	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	Gemäß Art 14 (51)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979	1981	1985	187	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Gemäß erstem Fakultativprotokoll (96)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984	1987	1990	149	Ausschuss gegen die Folter	Gemäß Art 22 (60)
Fakultativprotokoll Gefängnisbesuche	2002	2006	2008	61	Unterausschuss für Prävention	/
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989	1990	1992	193	Ausschuss für die Rechte des Kindes	Nein
Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	2000	2002	2004	143	s.o.	/
Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie	2000	2002	2004	143	s.o.	/
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien	1990	2003	/	45	Wanderarbeitnehmerausschuss	Gemäß Art. 77 (0)
Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung	2006	2008	2009	105	Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen	Gemäß Fakultativprotokoll (27)
Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen	2006	2010	2009	30	Ausschuss über das Verschwindenlassen von Personen	Gemäß Art. 31 (3)

im 19. Jahrhundert konkreter ausgestaltet wurden. Normiert wurden sie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), der unter anderem folgende Rechte schützt:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Nahrung
- Recht auf angemessene Unterkunft
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung

Die **Menschenrechte der dritten Generation** sind relativ junge Rechte und beziehen sich auf abstraktere Forderungen wie

- Recht auf Entwicklung
- Recht auf eine lebenswerte Umwelt
- Recht auf Frieden
- Recht auf Selbstbestimmung

Die stärksten Befürworter dieser Generation von Rechten sind die Entwicklungs- und Schwellenländer. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker ist eines der wenigen Dokumente, welche die Rechte der dritten Generation (auch kollektive Menschenrechte genannt) enthält. Auf globaler Ebene gab es einige Bemühungen, diese Gruppenrechte in internationale Verträge aufzunehmen – jedoch mit mäßigem Erfolg. 1986 verabschiedete die Generalversammlung eine Erklärung zum Recht auf Entwicklung (siehe Resolution A/RES/41/128), die aber im Gegensatz zu Verträgen rechtlich nicht bindend ist. Auch auf der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 wurde das Recht auf Entwicklung bestätigt und als ein individuelles und unveräußerliches Recht beschrieben (Resolution A/CONF.157/23). Im interamerikanischen und afrikanischen Menschenrechtssystem sind diese kollektiven Rechte sogar einklagbar, auf internationaler Ebene ist es bis dahin noch ein weiter Weg.

Die einzelnen Menschenrechte werden von den Staaten sehr unterschiedlich bewertet. Zu Zeiten des Kalten Krieges waren die westlichen Staaten die Fürsprecher der bürgerlichen und politischen Rechte. Die sozialistischen Staaten und Entwicklungsländer machten sich vor allem für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK) stark. Bislang können sich Personen lediglich über Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte bei den entsprechenden UN-Organen beschweren. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts gewinnen die WSK-Rechte aber an Bedeutung – auch auf institutioneller Ebene. Ein Beschwerdeverfahren ist kurz vor Inkrafttreten, und der

Grundsatz der gegenseitigen Abhängigkeit und Gleichwertigkeit von Menschenrechten der ersten und zweiten Generation wird auch in der Rechtspraxis der Vereinten Nationen umgesetzt.

Grundlegende Rechtsinstrumente

Schon immer haben Menschen auf allen Kontinenten für einige der genannten Rechte gekämpft. Der Schutz fundamentaler Freiheitsrechte wurde schon vor der Gründung der Vereinten Nationen in Verträgen niedergeschrieben. Die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und auch die amerikanische Bill of Rights von 1791 legten grundlegende Rechte fest, die jedem Menschen von Natur aus zustehen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und den Gräueltaten des Nationalsozialismus sind unter dem Dach der Vereinten Nationen eine Vielzahl von internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte entstanden.

In der Charta der Vereinten Nationen verpflichten sich die Staaten unter anderem, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen. Damit wurde 1945 die Grundlage für alle folgenden Verträge im Menschenrechtsschutz geschaffen. 1946 wurde die Menschenrechtskommission (MRK) etabliert und mit der Formulierung eines umfassenderen Dokuments beauftragt. Umstritten war jedoch, ob dieses nur aus einer unverbindlichen Erklärung oder aus einer Konvention mit rechtsverbindlicher Kraft bestehen sollte.

1948 wurde zunächst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von der Generalversammlung angenommen. Erst knapp zwei Jahrzehnte später gelang eine verbindliche, rechtliche Normierung. Bedingt durch den Kalten Krieg sowie die unterschiedlichen Interessenlagen der Industrie- und Entwicklungsländer war die Staatengemeinschaft lange blockiert und konnte sich nicht auf einen gemeinsamen Vertrag einigen. 1966 wurden deshalb zwei Dokumente verabschiedet: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt). Bis zum Inkrafttreten des Zivil- und des Sozialpaktes 1976 blieb die AEMR daher das einzige umfassende UN-Menschenrechtsdokument. Einige Garantien der AEMR, zum Beispiel das Folterverbot, haben heute völkerrechtlichen Charakter, das

heißt: Obwohl die AEMR „nur“ eine Erklärung ist, fühlen sich alle Staaten daran gebunden. Sie bezeichnet und inspiriert bis heute weitgehend die Normierung des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes. Die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) beruht ebenso auf den Grundsätzen der AEMR wie die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969) oder die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Völker (1981). Die weitreichende Liste von Menschenrechten in der AEMR führte auf UN-Ebene zu einer Reihe von zusätzlichen völkerrechtlich verbindlichen Abkommen. Mit der Ratifizierung dieser Verträge verpflichten sich Staaten, die Normen innerstaatlich umzusetzen und sich einer internationalen Kontrolle zu unterziehen. Mit wenigen Ausnahmen wurden die bisherigen Verträge von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert (siehe Tabelle auf Seite 2).

Die Erfüllung der Menschenrechtsverträge wird nach einem einheitlichen Grundmuster überprüft: Jeder Vertrag verfügt über einen Ausschuss (Vertragsorgan), der sich aus unabhängigen Experten zusammensetzt. Der Ausschuss ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten durch die Staaten zuständig. Dafür stehen den Ausschussmitgliedern drei Mechanismen zur Verfügung:

- Staatenberichtsverfahren
- Individualbeschwerdeverfahren
- Staatenbeschwerdeverfahren.

Im *Staatenberichtsverfahren* weisen die Vertragsstaaten mithilfe obligatorischer Berichte nach, inwieweit sie ihren Pflichten nachkommen und geeignete Maßnahmen ergreifen, die zur Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind. Das Staatenberichtsverfahren ist eines der zentralen Überprüfungsmechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes, da die Regierungen gezwungen sind, alle drei bis vier Jahre Rechenschaft über die nationale Menschenrechtspolitik abzulegen. Im Dialog mit den Regierungen werden diese Staatenberichte von den Ausschüssen um so genannte „Schlussfolgerungen“ beziehungsweise „Empfehlungen“ ergänzt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Doch auch dieses Verfahren ist in seiner Wirksamkeit nur begrenzt: Jeder Ausschuss verfügt zwar über eine Art moralische Überwachungsfunktion, hat darüber hinaus aber keine Rechtssetzungsgewalt. Einige Staaten kommen ihrer Berichtspflicht, aus Mangel an politischem Willen oder Kapazitäten, nicht oder nur verspätet nach. Darüber hinaus ist in den Staatenbe-

richten wenig Eigenkritik zu finden. Umso wichtiger werden deshalb die so genannten Schattenberichte. Diese werden von Nichtregierungsorganisationen (NGO) erstellt und beinhalten zusätzliche kritische Informationen zur Menschenrechtsbilanz des zu überprüfenden Staates.

Das *Individualbeschwerdeverfahren* regelt die Prüfung der Beschwerden von Einzelpersonen, die sich gemäß dem entsprechenden Vertrag in ihren Rechten verletzt fühlen. Eine solche Beschwerde ist allerdings nur möglich, wenn der beschuldigte Staat dem Individualbeschwerdeverfahren explizit zugestimmt hat. Die Kinderrechtskonvention (KRK) verfügt bisher über kein Individualbeschwerdeverfahren. Im Dezember 2011 hat die UN-Generalversammlung ein neues Fakultativprotokoll zur KRK beschlossen, das ein Individualbeschwerdeverfahren enthält. Für den Sozialpakt wurde dieses im Dezember 2008 beschlossen (siehe Kasten). Die Entscheidungen der Vertragsorgane sind lediglich Empfehlungen an den beschuldigten Staat und öffentlich zugänglich.

Das *Staatenbeschwerdeverfahren* erlaubt dem Vertragsausschuss die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden eines Staates, der einen anderen Vertragsstaat der Nichteinhaltung des Vertrages bezichtigt. Auch hier ist die explizite Zustimmung des Staates zum Beschwerdeverfahren notwendig. Bisher gab es keine Beschwerden dieser Art. Deshalb ist dieses Verfahren noch nie angewendet worden. Im Jahr 2006 wurden zwei **weitere Abkommen zum Schutz der Menschenrechte** angenommen: Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behin-

derungen garantiert den vollen Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen und ihre aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Nach der Verabschiedung durch die Generalversammlung im Dezember 2006 ist die Konvention mit der 20. Ratifizierung am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das ebenfalls im Dezember 2006 durch die Generalversammlung verabschiedet wurde, trat zwei Jahre später, am 23.12.2010 in Kraft. Die Konvention greift eine Problematik auf, mit der mittel- und südamerikanischen Staaten aufgrund ehemaliger Militärdiktaturen bis heute konfrontiert sind. Aber auch unter dem Deckmantel des „Krieges gegen den Terror“ praktizieren heute einige Staaten das so genannte Verschwindenlassen. Darunter versteht man die Festnahme, Haft oder Entführung durch Staatsagenten oder mit Duldung durch den Staat. Hinzu kommt die staatliche Weigerung, diesen Freiheitsentzug zu bestätigen. Den betroffenen Personen wird meist jeglicher Rechtsschutz entzogen. Mit der Konvention wird nicht nur der Vertragsstaat verpflichtet, diese Praktiken unter Strafe zu stellen, sondern auch dazu aufgefordert, seiner Informationspflicht, der Pflicht zum Rechtsschutz und zur Wiedergutmachung nachzukommen.

Die Menschenrechtskommission

Die UN-Menschenrechtskommission (MRK) wurde im Juni 2006 durch den Menschenrechtsrat abgelöst. 60 Jahre lang war sie das wichtigste Gremium im Men-

schenrechtsschutz der Vereinten Nationen. Unter ihrem Dach schufen die Staaten grundlegende Standards in Form der Menschenrechtsverträge. Die Unterkommission als beratendes Expertengremium spielte bei der Entwicklung dieser Standards eine maßgebliche Rolle. Mit dem vertraulichen 1503-Verfahren konnten Einzelpersonen direkt Beschwerden an die Kommission richten – ein absolutes Novum und bis heute eine große Errungenschaft. Die Entwicklung und Etablierung der Sondermechanismen und der Berufung von Sonderberichterstattern ist einer der weiteren großen Verdienste der Menschenrechtskommission. Da die MRK als politisches Gremium naturgemäß aus Staatenvertretern bestand, lief die Kommission Zeit ihres Bestehens Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden. Doppelte Standards waren ebenso an der Tagesordnung wie Handlungsblockaden zugunsten einzelner Staaten. Diese Entwicklungen führten zu einem Glaubwürdigkeitsverlust und letztendlich dazu, dass die Kommission ihr Mandat und ihre Existenz nicht mehr begründen konnte. Ein neues Organ sollte mehr Effizienz zeigen und sich der Umsetzung der bestehenden Mechanismen widmen. Aber auch dieses ist für einen wirklichen Neuanfang und die Abkehr von bisherigen Verhandlungsmustern auf den politischen Willen der Regierungen angewiesen.

Der Menschenrechtsrat

Gemäß Resolution A/RES/60/251 beschloss die UN-Generalversammlung am 15. März 2006 die Einrichtung eines Menschenrechtsrats (MRR). Gegen die Einführung des Rates stimmten die Marshallinseln, Palau und Israel sowie die USA, die inzwischen aber Mitglied des Gremiums sind. Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan bezeichnete die Resolution als einen „historischen Schritt“, der den Vereinten Nationen die längst überfällige Chance böte, einen Neuanfang in ihrem Einsatz für die Menschenrechte zu wagen. Mit der Gründung gingen auch die Auflösung der Menschenrechtskommission und die Übergabe aller anstehenden Entscheidungen an die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsrates einher, die am 19. Juni 2007 begann. Damit wurden eine Vielzahl von Veränderungen – insbesondere struktureller Art – gegenüber der Menschenrechtskommission in Gang gesetzt. Neben der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsinstrumente hat der Menschenrechtsrat die Aufgabe, die Lage der Men-

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bald einklagbar

Individualbeschwerdeverfahren für den Sozialpakt endlich beschlossen

Jahrzehntelang konnten sich Einzelpersonen lediglich über die Verletzung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte bei den Vereinten Nationen beschweren. Die Lobbyarbeit einiger Regierungen und der Zivilgesellschaft weltweit führten letztendlich dazu, dass sich die Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates im Juni 2008 auf ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt geeinigt (Res. A/HRC/8/L.2) haben. Staaten, die dieses Protokoll ratifizieren, erkennen die Kompetenz des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an, Beschwerden von Einzelpersonen entgegenzunehmen, die sich in ihren Rechten gemäß des Sozialpaktes (z.B. Recht auf Bildung) verletzt fühlen. Auch ein Staatenbeschwerdeverfahren (ein Staat beschuldigt einen anderen Staat) wird möglich sein. Das Fakultativprotokoll wurde am 10. Dezember 2008 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und wird drei Monate nach der Ratifizierung durch den zehnten Mitgliedstaat in Kraft treten. Der Prozess ist schleppend, bislang haben erst drei Staaten ratifiziert. Deutschland ist nicht dabei.

Sitzverteilung im UN-Menschenrechtsrat



schenrechte weltweit zu beobachten und mit Resolutionen oder der Berufung von Sonderberichterstattern auf länder- und themenspezifische Menschenrechtsproblematiken aufmerksam zu machen. Der Rat setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen. Eine veränderte Zusammensetzung hat das Gewicht der westlichen und der lateinamerikanischen Regionalgruppe im Vergleich zur ehemaligen Kommission deutlich verringert. Mit dem neuen Proportz wird nicht nur den Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Regionen wesentlich besser Rechnung getragen. Auch sind alle Staaten gezwungen, neue Koalitionen einzugehen. Immer wieder wurde zu Zeiten der Kommission kritisiert, dass auch Länder mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz Mitglieder werden und somit an den Entscheidungen teilhaben können. Die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat steht grundsätzlich allen Staaten offen. Eine entscheidende Neuerung gegenüber der MRK ist allerdings die Möglichkeit, Mitglieder des Rates bei gravierenden Menschenrechtsverstößen auszuschließen. Im Falle Libyens machte die UN-Generalversammlung am 1. März 2011 von dieser Möglichkeit erstmals Gebrauch.

Die Mitglieder des Menschenrechtsrates werden in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl fand am 9. Mai 2006 statt. Deutschland wurde eines der ersten Mitglieder des neuen Gremiums. Im Vorfeld der Wahl geben die Kandidaten Wahlversprechen (*pledges*) ab, in denen sie sich verpflichten, Menschenrechtsprobleme im eigenen Land anzugehen, nationale Gesetzgebung voranzutreiben oder bestimmte internationale Menschenrechtsverträge zu unterzeichnen. Im Falle einer erfolgreichen Kandidatur sind diese Zugeständnisse ein wirkungsvolles Instrument für die Zivilgesellschaft, um an die Verpflichtungen des Staates zu appellieren.

Der Menschenrechtsrat trifft sich mindestens 10 Wochen pro Jahr, verteilt auf drei Tagungen. Somit wird gewährleistet, dass der Rat zeitnah auf kritische Situationen reagieren kann. Dies wird zusätzlich durch die Möglichkeit von Sondertagungen unterstützt: So wurde beispielsweise in einer Sondertagung vom 2. Oktober 2007 das gewaltsame Vorgehen der Militärjunta gegen friedliche Demonstranten in Myanmar einstimmig verurteilt und eine entsprechende Untersuchung gefordert. Weitere Sondersitzungen beschäf-

tigten sich mit der Menschenrechtslage in Darfur, in Libanon und in den besetzten palästinensischen Gebieten sowie den steigenden Preisen für Nahrungsmittel und der damit verbundenen Hungerkrise. Bisher ist der Menschenrechtsrat ein Nebenorgan der Generalversammlung. Er hat sich im Jahre 2011, fünf Jahre nach seiner Gründung, einer erneuten Prüfung durch die Generalversammlung unterzogen. In diesem Zusammenhang erörterte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht *In größerer Freiheit* (A/59/2005) auch die Idee einer Aufwertung des UN-Menschenrechtsrats zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen – ähnlich dem Sicherheitsrat oder dem Wirtschafts- und Sozialrat. Inwiefern sich diese Vision in den kommenden Jahren umsetzen lässt, bleibt jedoch abzuwarten.

Das Gremium steht mitunter in der Kritik, wenn Staaten mit einer fragwürdigen Menschenrechtspraxis Mitglied werden oder einseitige Beschlüsse getroffen werden. Israel sieht sich zum Beispiel mit unverhältnismäßig vielen Verurteilungen durch den Rat konfrontiert, meist eingebracht von Mitgliedern der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit. Die gleichzeitige Verurteilung palästinensischer Menschenrechtsverletzungen wird dagegen häufig abgelehnt. Zugleich verhindert deren Stimmgewicht regelmäßig Anträge gegen ihre eigenen Mitgliedstaaten, beispielsweise Usbekistan oder Iran. Auch Russland und China wird vorgeworfen, eine einseitige und unausgewogene Politik im Rat zu betreiben, da sie sich regelmäßig den Verurteilungen Israels anschließen, in anderen Fällen aber autoritäre Regime wie Myanmar oder Sudan in Schutz nehmen. Als im Februar 2011 allerdings der Ausschluss Libyens aus dem

Rat zur Debatte stand, bewiesen die Mitglieder Einigkeit und sprachen sich einstimmig dafür aus.

Eine der entscheidenden Neuerungen des Menschenrechtsrates ist die Einführung eines Universellen Periodischen Überprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review, UPR). Damit werden alle UN-Mitgliedstaaten regelmäßig auf die menschenrechtliche Situation in ihrem Land überprüft. Prüfkriterien sind unter anderem die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vom zu überprüfenden Staat ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen sowie eventuelle Absichtserklärungen des Staates zur Kandidatur für den MRR. Grundlage des Überprüfungsverfahrens sind drei Berichte. Der sogenannte Staatenbericht wird von dem zu überprüfenden Staat selbst vorgelegt und stellt die nationale Menschenrechtslage und die Einhaltung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen dar. Ein weiterer Bericht enthält staaten-spezifische Schlussfolgerungen der Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter, der dritte Bericht fasst Informationen von NGOs und nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammen. Die erste Periode der Überprüfung begann im Frühjahr 2008. Pro Runde werden 16 Staaten überprüft, 48 Staaten pro Jahr, so dass Ende 2011 jedes Mitglied der Vereinten Nationen das UPR einmal durchlaufen hatte. Die Mitglieder des MRR werden während ihrer laufenden Mitgliedschaft überprüft. Deutschland war im Februar 2009 an der Reihe und wird zum zweiten Mal im Januar 2013 geprüft werden.

Der Beratende Ausschuss ist das Nachfolgeorgan der früheren Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Experten. Er steht dem Menschenrechtsrat beratend zur Seite, darf aber, im Gegensatz zu seinem Vorgängerorgan, aus eigener Initiative keine Untersuchungen anstrengen und sich lediglich thematisch, das heißt nicht zu Menschenrechtsproblematiken einzelner Länder oder Regionen äußern. Diese Beschränkung ist eine eindeutige Verschlechterung im Vergleich zur ehemaligen Unterkommission. Aus einer Liste von Experten, welche die einzelnen Länder (auch in Absprache mit NGOs) vorgeschlagen haben, wählt der Rat in geheimer Abstimmung die Ausschussmitglieder. Es besteht die einmalige Möglichkeit zur Wiederwahl. Das Gremium kam zu seiner

konstituierenden Sitzung im August 2008 zusammen.

Das ehemalige 1503-Verfahren wurde im Rahmen des Reformprozesses in Beschwerdeverfahren umbenannt. Nach wie vor handelt es sich hierbei um ein nicht-öffentliches Verfahren zur Behandlung von individuellen Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen. Die Beschwerden können entweder von Einzelpersonen oder von Organisationen vorgebracht werden. Die Arbeitsgruppe für Mitteilungen, bestehend aus fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses, geht den Beschwerden nach und prüft sowohl ihre Zulässigkeit als auch ihre Begründetheit (d.h. ob ein systematisches Muster schwerer und sicher nachweisbarer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten erkennbar ist). Anhand der vorgelegten Informationen entscheidet die Arbeitsgruppe für Situationen, bestehend aus fünf Mitgliedern des Menschenrechtsrats, ob die Beschwerde weiterhin vertraulich diskutiert, fallengelassen oder das Verfahren dem Rat zur Prüfung übergeben und damit öffentlich gemacht wird. In den letzten zehn Jahren gingen pro Jahr durchschnittlich 20.000 Beschwerden im Rahmen des 1503-Verfahrens ein. Nur eine sehr geringe Zahl davon wird auch zugelassen. Dennoch ist der Aufwand der Arbeitsgruppen enorm. Eine Neuerung fand dahingehend statt, dass seit 2006 zwischen der Weiterleitung der Beschwerde an den Staat und der Behandlung durch den Rat nicht mehr als 24 Monate verstreichen dürfen. Das ist zwar eine Errungenschaft für die Beschwerdeführer, bedeutet aber zusätzliche Arbeitsbelastung für die Arbeitsgruppen.

Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte

Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) wurde auf Empfehlung der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahr 1993 durch Resolution A/RES/48/141 der Generalversammlung mandatiert und 1994 eingerichtet. Es löste das bis dahin bestehende Menschenrechtszentrum ab. Die Aufgaben des OHCHR liegen in der Förderung und im Schutz der Menschenrechte. Das Amt koordiniert auch die entsprechenden menschenrechtlich relevanten Aufgaben innerhalb der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen. Insbesondere führt



Oberste Menschenrechtshüterin der UN: Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, seit Juli 2008 die südafrikanische Richterin und Völkerrechtsexpertin Navanethem Pillay, steht an der Spitze des Amtes des Hohen Kommissars im schweizerischen Genf. Sie kann öffentlichkeitswirksam auf Menschenrechtssituationen aufmerksam machen und eigene Untersuchungen anstrengen. Ihre Vorgänger/innen waren Louise Arbour (Kanada, 2004 bis 2008), Bertrand Ramcharan, kommissarisch (Guyana, 2003 bis 2004), Sérgio Vieira de Mello (Brasilien, 2002 bis 2003), Mary Robinson (Irland, 1997 bis 2002) und José Ayala-Lasso (Ecuador, 1994 bis 1997). Foto: UN Photo

es eigene Untersuchungen durch, engagiert sich in der Menschenrechtsbildung und dient den UN-Vertragsorganen und dem Menschenrechtsrat als Sekretariat. Die Berichte des OHCHR sind ein bedeutender Bestandteil der Tagungen des Menschenrechtsrates. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass einige Staaten die Unabhängigkeit des Sekretariats beschneiden wollen. Ein Verhaltenskodex war dabei ebenso schon im Gespräch wie die direkte Angliederung – und somit Weisungsgebundenheit – des Hohen Kommissars an das UN-Generalsekretariat.

Sondermechanismen

Eine herausragende Bedeutung kommt im UN-Menschenrechtssystem der Tatsachenfeststellung zu. Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der so genannten Sondermechanismen haben die Aufgabe, die Menschenrechtslage in einem Land oder einem speziellem Themenfeld unparteiisch zu dokumentieren. Anschließend verfassen sie einen Bericht mit Empfehlungen, der im Menschenrechtsrat – und somit öffentlichkeitswirksam – diskutiert wird. Mit ihrer Arbeit leisten die Mandatsträger einen erheblichen Anteil an der Ausgestaltung und Kommentierung der normativen Menschenrechtsstandards. Im Gegensatz zu den Vertragsorganen können die Sondermechanismen auch solche Menschenrechte betreffen, zu deren Einhaltung sich eine Regierung nicht durch Verträge verpflichtet hat. So kann zum Beispiel der Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung auch dann Defizite in diesem Bereich geltend machen, wenn das untersuchte Land

den Sozialpakt nicht unterzeichnet hat. Im August 2011 bestanden 33 thematische Mandate und 9 Ländermandate (siehe Liste).

Im Laufe des Reformprozesses und der Gründung des Menschenrechtsrats fand auch eine Überprüfung der Sondermechanismen statt. Die thematischen Mandate wurden alle verlängert. Die Ländermandate sind immer umstritten: Sie erlauben einerseits die Untersuchung von kritischen Menschenrechtssituationen in bestimmten Ländern, andererseits kann man eine gewisse Selektivität bei der Auswahl der Länder nicht von der Hand weisen. Der Überprüfung im Rahmen des Reformprozesses sind die Mandate für Weißrussland, Kuba und die Demokratische Republik Kongo zum Opfer gefallen. Zusätzlich wurde im

ersten Jahr des Menschenrechtsrats auf politischen Druck einiger Länder ein Verhaltenskodex für die Mandatsträger eingeführt. Die Mandatsausübung wird somit künftig von einem Ethikausschuss überprüft, der sich aus Staatenvertretern zusammensetzt. Dass statt der Mandatsträger die Staaten vielmehr selbst einen solchen Verhaltenskodex bräuchten, zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte: Jeder Staat kann eine ständige Einladung an die Sondermechanismen richten. Dies bedeutet, dass jederzeit Untersuchungen von Mandatsträgern thematischer Mandate zugelassen werden. Momentan haben lediglich 57 Länder eine solche Einladung ausgesprochen, unter ihnen auch Deutschland. Als eine der größten Schwächen der Sondermechanismen wird deshalb die Machtlosigkeit bei unwilligen Regierungen angesehen. So verweigert beispielsweise Nordkorea den Mandatsträgern seit Jahren die Einreise. In solchen Fällen kommt der Zivilgesellschaft eine besonders wichtige Rolle zu, da die Sonderberichterstatter in ihrer Arbeit dann auf die Informationen Dritter angewiesen sind.

Weitere Akteure im internationalen Menschenrechtsschutz

Durch ihre Unabhängigkeit von staatlichen Organen können viele **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** auf eine sehr hilfreiche und glaubwürdige Weise Informationen über Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen. Zusätzlich nehmen sie aktiv am Standardsetzungsprozess innerhalb der Vereinten Nationen teil und leisten durch ihre hart-

Mandate der Menschenrechts-Sonderberichterstatter

THEMENMANDATE

näckige Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der Menschenrechte.

Status und Mitwirkungsrechte von NGOs im Menschenrechtsrat werden durch den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) geregelt. Je nach Erfahrungsschatz und Etablierung können NGOs den so genannten ECOSOC-Status erhalten – entweder beratend oder als Beobachter. Die Differenzierung ist unter anderem dafür entscheidend, ob die NGO im Plenum des Menschenrechtsrats sprechen oder nur schriftliche Stellungnahmen einreichen darf.

Auch wenn die zivilgesellschaftliche Beteiligung bei den Vereinten Nationen grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt wird, ist das Ausmaß der Partizipation nach wie vor umstritten. Immer wieder gibt es vonseiten einiger Regierungen Versuche, die Partizipationsmöglichkeiten von NGOs zu beschneiden.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen sind relativ neue Akteure im internationalen Menschenrechtsschutz. Ihre Existenz stützt sich auf die so genannten „Pariser Prinzipien“, die 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurden (A/RES/48/134). Diese Grundsätze bestimmen die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, unter anderem die – trotz öffentlicher Finanzierung – Unabhängigkeit von staatlichen Organen. Über die Anerkennung und Einhaltung dieser Prinzipien wacht ein internationaler Koordinationsausschuss. In über 50 Ländern gibt es heute nationale Menschenrechtsinstitutionen, seit dem Jahr 2001 auch in Deutschland. Zu den Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit Sitz in Berlin gehört es, Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen für Regierung, Verwaltung und Parlament zu formulieren, Unterstützung bei der Umsetzung internationaler Konventionen zu leisten, die Ratifikation von Menschenrechtsverträgen zu fördern und die Menschenrechtsbildung in Deutschland zu unterstützen.

Angemessenes Wohnen | willkürliche Verhaftungen | Kinderhandel, Kinderprostitution und -pornographie | Menschenhandel | Gewalt gegen Frauen | Verschwindenlassen | Binnenvertriebene | Meinungsfreiheit | Religionsfreiheit | Unabhängigkeit der Justiz | Menschenrechtsverteidiger | außergerichtliche Hinrichtungen | Folter | Rassismus | Folgen der Anti-Terrorismusgesetzgebungen | Minderheiten | indigene Völker | Lage aus Afrika stammender Menschen | Bildung | höchste Standards in der Gesundheitsversorgung | extreme Armut | internationale Solidarität | Recht auf Nahrung | Migration | toxische und andere gefährliche Abfälle | Söldner | Wirtschaftsreformen und Außenverschuldung | Verantwortung Transnationaler Konzerne | moderne Formen der Sklaverei | Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung | Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit | Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis

LÄNDERMANDATE

Burundi | besetzte palästinensische Gebiete | Haiti | Iran | Kambodscha | Myanmar | Nordkorea | Somalia | Sudan

Internationale Strafgerichtsbarkeit.

In der Völkerrechtslehre war lange Zeit eine staatenorientierte Sichtweise vorherrschend – der Staat ist nicht nur derjenige, dem (indirekt durch den Bürger) eine Menschenrechtsverletzung zugefügt wird, er ist auch dasjenige Subjekt, welches sich völkerrechtlich wegen Menschenrechtsverletzungen verantworten muss. Heute geht man davon aus, dass der Menschenrechtsschutz auch Pflichten für Individuen begründet. Die Rechte des Einzelnen wurden zum Beispiel durch die Individualbeschwerdeverfahren der Vertragsorgane und das ehemalige 1503-Verfahren gestärkt. Die Pflichten des Einzelnen machen ihn strafrechtlich verantwortlich. Bereits während des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals wurden Einzelpersonen wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagt. Seit Jahrzehnten ist die Einrichtung eines internationalen Gerichts zur Bestrafung individueller Täter in der Diskussion. Vorreiter in dieser Hinsicht sind die so genannten **UN-Tribunale**. Diese internationalen Strafgerichtshöfe wurden zur Aburteilung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (seit 1993, Sitz in Den Haag/Niederlande), in Ruanda (seit 1994, Sitz in Arusha/Tanzania) und in Sierra Leone (seit 2000, Sitz in Den Haag/Niederlande) eingerichtet. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Kriegsverbrechertribunale ist, dass die Durchsetzung ihrer Entscheidungen und die Auslieferung der an-

geklagten Personen an den Willen der betroffenen Nationalstaaten gebunden sind. Die Tribunale verfügen selbst über keine Zwangsmittel und können somit auch keine Verhaftungen vornehmen. Nach wie vor sind deshalb einige der am schwersten Beschuldigten der oben genannten Konflikte auf freiem Fuß.

Bis zum Jahre 1998 hat es gedauert, dass sich die Staatengemeinschaft auf die Schaffung eines allumfassenden und ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) einigen konnte. Grundlage der Einigung ist das Römische Statut, welches 2002 mit seiner 60. Unterzeichnung in Kraft trat. Ende 2011 waren

es bereits 119 Länder, die die Zuständigkeit des IStGH mit Sitz in Den Haag/Niederlande anerkennen. Bisher hat sich der Strafgerichtshof überwiegend mit afrikanischen Fällen beschäftigt, zum Beispiel mit Kriegsverbrechern aus dem Kongo, dem Sudan oder der Zentralafrikanischen Republik.

Auch einige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen haben Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen. So nimmt zum Beispiel die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) seit 1978 Beschwerden von Einzelpersonen oder NGOs entgegen, die sich in ihren durch die Organisation geschützten Rechten verletzt fühlen.

Der Dritte Ausschuss der UN-Generalversammlung ist einer von sechs Hauptausschüssen und beschäftigt sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Fragen. Grundsätzliche Aufgabe der Ausschüsse ist es, Resolutionen zu entwerfen, die später vom Plenum diskutiert und verabschiedet werden. Auch wenn die Resolutionen der Generalversammlung nur Empfehlungscharakter haben, sind die Normenentwürfe des Dritten Ausschusses – meist in Bezug auf menschenrechtliche Fragen – von großer Bedeutung, da sie die weltweite öffentliche Meinung vertreten. Darüber hi-

naus wählt die Generalversammlung auch die Mitglieder des Menschenrechtsrates. Der Menschenrechtsrat ist nicht in der Lage, Zwangsmaßnahmen gegen Staaten zu ergreifen. Diese Möglichkeit ist innerhalb der Vereinten Nationen ausschließlich dem UN-Sicherheitsrat vorbehalten. Mit der Zunahme innerstaatlicher Konflikte nimmt auch die Rolle des Sicherheitsrates im internationalen Menschenrechtsschutz eine neue Dimension an: Die vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenserhaltenden und friedenserzwingenden Maßnahmen sind primär im Schutz der Menschenrechte der lokalen Bevölkerung begründet. Oft sind diese Maßnahmen umstritten. Ein Hauptkritikpunkt ist neben der Selektivität der Beschlüsse des Sicherheitsrates und der politisch motivierten Entscheidungen vor allem die Frage nach der rechtlichen Legitimität solcher Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die humanitäre Intervention – dem (notfalls militärischen) Eingriff in das Hoheitsgebiet eines Staates mit dem Ziel, die lokale Bevölkerung vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Seit einigen Jahren spielt in der Diskussion um die Legitimität humanitärer Interventionen das Konzept der *Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)* eine große Rolle. Danach hat die internationale Gemeinschaft die Verantwortung, dem Staat, der seine Verpflichtungen zum Schutz der Bevölkerung auf seinem Territorium nicht mehr wahrnehmen kann oder will, zu helfen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Bürger, Migranten (legale oder illegale) oder Flüchtlinge handelt. Nach der umstrittenen Rolle der Vereinten Nationen in Somalia und Ruanda und dem nicht vom Sicherheitsrat autorisierten NATO-Krieg gegen Serbien steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Staatengemeinschaft verhalten soll, wenn ein Land unwillig oder unfähig ist, seine Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen und Völkermord zu schützen. Das Konzept der Schutzverantwortung wurde im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 bekräf-

tigt und könnte zukünftig die rechtliche Grundlage für eine solche Mission bilden. Um sich weiter mit dieser Frage zu befassen, wurde im Dezember 2007 Edward Luck von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon zum Sonderberater für die Schutzverantwortung ernannt.

Ausblick

Innerhalb der UN ist das Thema Menschenrechtsschutz längst nicht nur auf die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars und des Menschenrechtsrats beschränkt. 1997 hatte Kofi Annan den Schutz der Menschenrechte als Querschnittsthema für alle UN-Organe propagiert. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird seit einigen Jahren ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt. Damit wird anerkannt, dass nachhaltige Armutsbekämpfung mit der Umsetzung von Menschenrechten eng verknüpft ist. Mit der fortschreitenden Globalisierung treten zudem neue Akteure – zum Beispiel Unternehmen – auf den Plan, die sich zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet fühlen sollten. Menschenunwürdige Löhne, lebensgefährdende Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit – bei wem liegt hier die menschenrechtliche Verantwortung? Die internationale Staatengemeinschaft hat dieses Problem erkannt und steht nun der Aufgabe gegenüber, neue Standards zu entwickeln, die auch Unternehmen in die Pflicht nehmen. Im Jahr 2003 hat die UN-Unterkommission ihre weit reichenden Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte vorgelegt und die Diskussion vorangetrieben. Zur konkreteren Bestimmung der Verantwortung transnationaler Unternehmen haben die Regierungen im Jahr 2005 außerdem einen UN-Sonderbeauftragten für die Verantwortung transnationaler Unternehmen ernannt. Dieser Sonderbeauftragte, John Ruggie, legte in den folgenden Jahren einen Referenzrahmen sowie Leitprinzipi-

en vor, die aber nicht verbindlich sind. Sein Mandat wurde nicht verlängert, sondern im Spetmber 2011 durch eine Arbeitsgruppe ersetzt.

Mittlerweile existiert im internationalen Menschenrechtsschutz ein enges Geflecht vertraglicher Regeln. So haben die Vereinten Nationen allein in den letzten 15 Jahren drei Menschenrechtsverträge verabschiedet. Allerdings lässt deren Umsetzung in vielen Ländern auf sich warten. Hier zeigt sich ein großes Problem: Eine effektive Überwachung der Rechte ist nur schwer möglich. Die Vertragsorgane leisten zwar immense Arbeit, sind aber an den Willen der Staaten gebunden. Ein unmittelbarer Rechtsschutz durch internationale Organe würde mit einer Einschränkung der nationalen Souveränität einhergehen. Ein Weltgerichtshof für Menschenrechte, der bereits diskutiert wird, könnte diese Lücke jedoch füllen.

Trotz aller Rückschläge, die der weltweite Menschenrechtsschutz vor allem im Kampf gegen den Terrorismus zu verzeichnen hatte, gab es in den letzten Jahren auch beachtliche Fortschritte. Besonders mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den UN-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda wurden nicht nur die Pflichten des Individuums zum Menschenrechtsschutz bekräftigt. Die Strafverfolgung wurde auch aus dem staatlichen Souveränitätsbereich heraus auf eine internationale Bühne gehoben, unter anderem durch die Strafbefehle des IStGH-Chefanklägers Moreno-Ocampo gegen den sudanesischen Präsidenten sowie den mittlerweile verstorbenen libyschen Staatspräsidenten Muammar al-Gaddafi und dessen Sohn und Schwager. Ob es in diesen Fällen zum Prozess kommen wird, ist fraglich. Doch schon die öffentliche Thematisierung trägt dazu bei, dass Staaten und Personen bei groben Verstößen gegen die Menschenrechte sich der Gefahr aussetzen, Glaubwürdigkeit und Prestige zu verlieren.

Weitere Informationen und Internet-Adressen:

- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin www.dgvn.de
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Forum Menschenrechte e.V., Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin www.forum-menschenrechte.de
- UN Basis-Informationen 43: Der Internationale Strafgerichtshof, DGVN 2011
- Regelmäßige Berichterstattung über alle UN-Menschenrechtsgremien in der von

der DGVN herausgegebenen Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, insbesondere die Hefte 5/2008 und 5/2011 zum Thema UN und Menschenrechte

Reihe DGVN-Texte, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, insbesondere die Ausgaben: Nr. 54, How to File Complaints on Human Rights Violations; Nr. 52, Zur Wirkungsgeschichte der AEMR in Verfassungsrecht und Politik; Nr. 48, Menschenrechtsverletzungen. Was kann ich dagegen tun?; Nr. 42, Menschenrechtsverletzungen in der Praxis

Britta Utz (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit Edition, 2010/2011, Friedrich-Ebert-Stiftung. Auch online verfügbar: <http://www.fes.de/handbuchmenschenrechte/>

Homepage des Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte: www.ohchr.org